

92. Nach welchen Bestimmungen richtet sich die Verjährung einer strafbaren Verbreitung von Druckschriften: a. wenn der Inhalt der Druckschrift die Strafbarkeit begründet, b. wenn schon die Verbreitung an sich nach dem Gesetze vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten war?

Ges. betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 §§. 12. 19 (R.G.Bl. S. 351).

Ges. v. 7. Mai 1874 über die Presse §. 22 (R.G.Bl. S. 65).

St.G.B. §. 67.

I. Straffenat. Beschl. v. 15. Dezember 1883 g. R. Rep. C. 1/83.

I. Landgericht Hanau.

Aus den Gründen:

In Erwägung, daß der Angeschuldigte hinreichend verdächtig erscheint, als Mitglied der sozialistischen „Pressekommission“ in London und „Expedient“ der von dem kommunistischen Arbeiterbildungsvereine dortselbst herausgegebenen Zeitschrift „Freiheit“, in welcher Eigenschaft er die Administrationsgeschäfte der „Freiheit“, die Entgegennahme der Abonnementgelder und die Versendung der Blätter an die Abonnenten zu besorgen hatte, alle erschienenen Nummern dieser periodischen Druckschrift seit Erscheinen derselben, insbesondere aber seit dem am 17. Januar 1879 im Reichsanzeiger veröffentlichten Verbote derselben bis zu seiner im Mai 1882 erfolgten Flucht aus London mit Kenntnis dieses Verbotes verbreitet zu haben;

in Erwägung, daß sich unter den verbreiteten Nummern insbesondere auch die Nummern 9. 10 und 11 vom 4., 11. und 18. März 1882 befanden, deren Inhalt den Thatbestand der in der Anklage aufgeführten strafbaren Handlungen begründet, daß aber, wie sich schon aus der Natur des Expeditionsgeschäftes einer periodischen Zeitschrift und hier speziell aus dem vom Angeklagten am 22. März 1882 an den Zuschneider W. gerichteten Briefe ergibt, die Verbreitung dieser Nummern schon im März 1882 und anscheinend vor dem 22. dieses Monates, jedenfalls aber noch zur Zeit der Anwesenheit des Angeschuldigten in London erfolgte, während die Untersuchung gegen den Angeschuldigten erst am 15. Januar 1883 eingeleitet wurde;

in Erwägung, daß daher im Hinblick auf §. 22 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse, nach welchem die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden, sowie der sonstigen, im Pressegesetze mit Strafe bedrohten Vergehen in sechs Monaten verjährt, auch hier die Verjährung der sämtlichen, durch den Inhalt der verbreiteten Druckschriften begründeten Reate eingetreten ist;

in Erwägung, daß diese Vorschrift des Pressegesetzes auf die Übertretung des §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie nicht anwendbar erscheint, weil dann, wenn die fernere Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift verboten ist (§. 12 a. a. D.), schon die formale Übertretung des ein für alle Male erlassenen Verbotes, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Inhaltes der einzelnen Nummer unter die Strafdrohung des §. 19 a. a. D. fällt, so daß die Voraussetzungen des §. 22 des Pressegesetzes nicht zutreffen und die Verjährung sich hier nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§. 67) zu richten hat.